

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLV, Nummer 594, am 31.05.2000, im Studienjahr 1999/00.*

**594. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Institutes für Geschichte (IV) der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**

§ 1 (1) Erlassung und Abänderungen der Institutsordnung erfolgen durch Beschluss der Institutskonferenz und sind zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organogramms ist die Institutskonferenz (IK) anzuhören. Dabei sind die allgemeinen Richtlinien der Institutskonferenz für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organogramms sind mit der Einladung zur Institutskonferenz-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Institutes und Maßgabe des UOG 93" (§ 46 Abs. 1 Z 5 UOG) hat der Leiter/die Leiterin des Institutes die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Anträge auf Gastprofessuren und Aufteilung des Gastvortragsbudgets,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte bzw. pensionierte UniversitätsprofessorInnen,
9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93). Der beabsichtigte Vorschlag (die beabsichtigte Stellungnahme) ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Institutes trägt als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller dem Institut Dienstugeteilten für die Einhaltung des Dienstrechts in der jeweils geltenden Fassung Sorge.

(3) Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen etc. ist für alle MitarbeiterInnen auf deren Antrag in ausreichendem Ausmaß zu erteilen.

§ 3 Bei der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z 2 UOG 93), insbesondere bei der Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, hat der Leiter/die Leiterin des Institutes die Institutskonferenz anzuhören.

§ 4 Die Zuteilung von Räumen und Geräten des Institutes erfolgt im Rahmen der Institutsordnung. Bei der Zuordnung von Räumen und Geräten sind alle im jeweils gültigen Organogramm des Institutes angeführten ProfessorInnen, DozentInnen, Univ.AssistentInnen und sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen ausgewogen zu berücksichtigen. Am Institut eingerichtete Arbeitsgruppen und die dem Institut zugeordneten LektorInnen, ProjektmitarbeiterInnen, die Studienrichtungsververtretung und die Studierenden sind nach Maßgabe der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 5 (1) Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der Institutskonferenz hat mindestens 2 Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den Dekan zu erfolgen. Der Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der Institutskonferenz mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum, Sekretariat, Lehre, sowie Anschaffungen und Aufwendungen für Forschung getrennt ausgewiesen sind und die im Institut allenfalls vertretenen Abteilungen/Arbeitsgruppen die ihnen zugeordneten Budgetzahlen ersehen können.

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, für Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von der/m DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der Institutskonferenz beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat der Leiter/die Leiterin des Institutes nach Anhörung der Institutskonferenz diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen: (i) Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden. (ii) Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden 2 Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten durch Institutsangehörige im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat der Leiter/die Leiterin des Instituts der/m ProjektleiterIn die benötigten Mittel nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ausgewogenheit zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist der Leiter/die Leiterin des Instituts in Abstimmung mit der/m ProjektleiterIn verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat der Leiter/ die Leiterin des Institutes seinen Aufteilungsvorschlag der Institutskonferenz zur Beratung vorzulegen.

§ 6 (1) Die Berichtspflicht des Leiters/ der Leiterin des Institutes gegenüber der Institutskonferenz schließt die Pflicht zu detaillierten Begründungen getroffener Entscheidungen ein und besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten

2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern

(i) der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde,

(ii) es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Institutskonferenz-Mitgliedern oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

3. in jedem Fall, in dem der Leiter/ die Leiterin des Institutes von den Richtlinien der Institutskonferenz abweicht oder diese überschreitet.

Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten Institutskonferenz zu erfolgen.

über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht ist mit der Einladung zuzustellen.

5. über die erfolge Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal.

(2) Der Arbeitsbericht des Leiters/ die Leiterin des Institutes an den Rektor ist vor dessen Übermittlung der Institutskonferenz rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Der Leiter/ die Leiterin des Institutes hat regelmäßig Dienstbesprechungen aller dem Institut Dienstzugehörigen einzuberufen, die dem Informationsfluss und der Diskussion anstehender Probleme dienen.

§ 7 Das Ergebnis von Anhörungen ist in jedem Fall durch Abstimmung zu dokumentieren und allfälligen Stellungnahmen des Leiters/ der Leiterin des Institutes beizuschließen.

Der Institutsvorstand:  
V o c e l k a